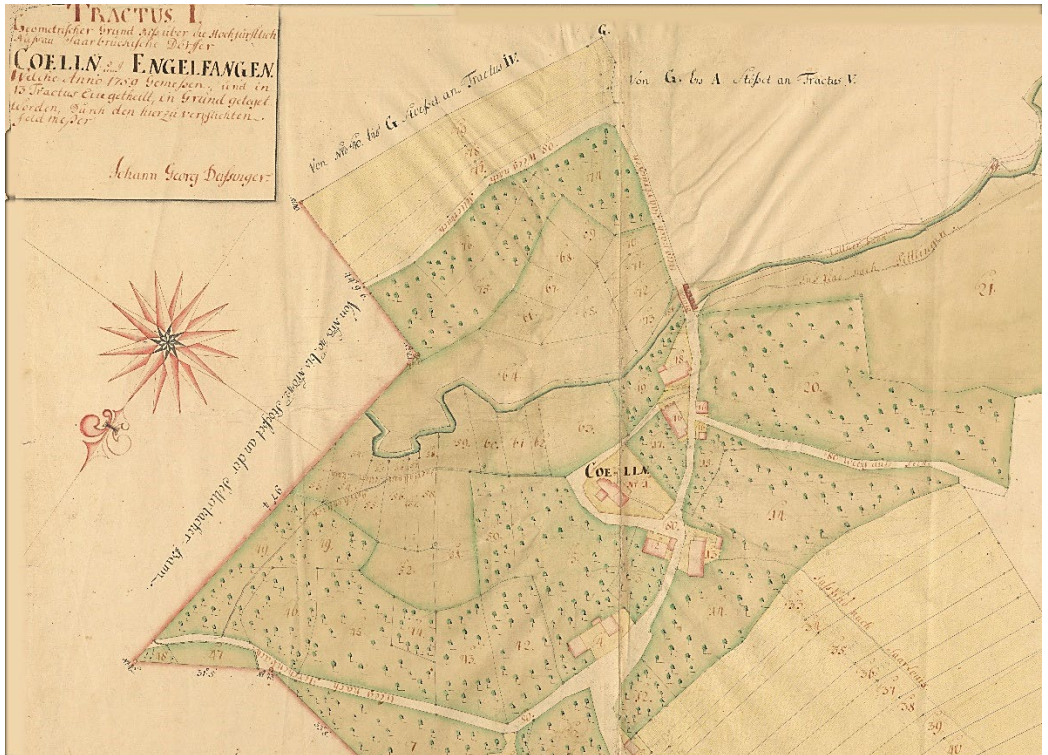


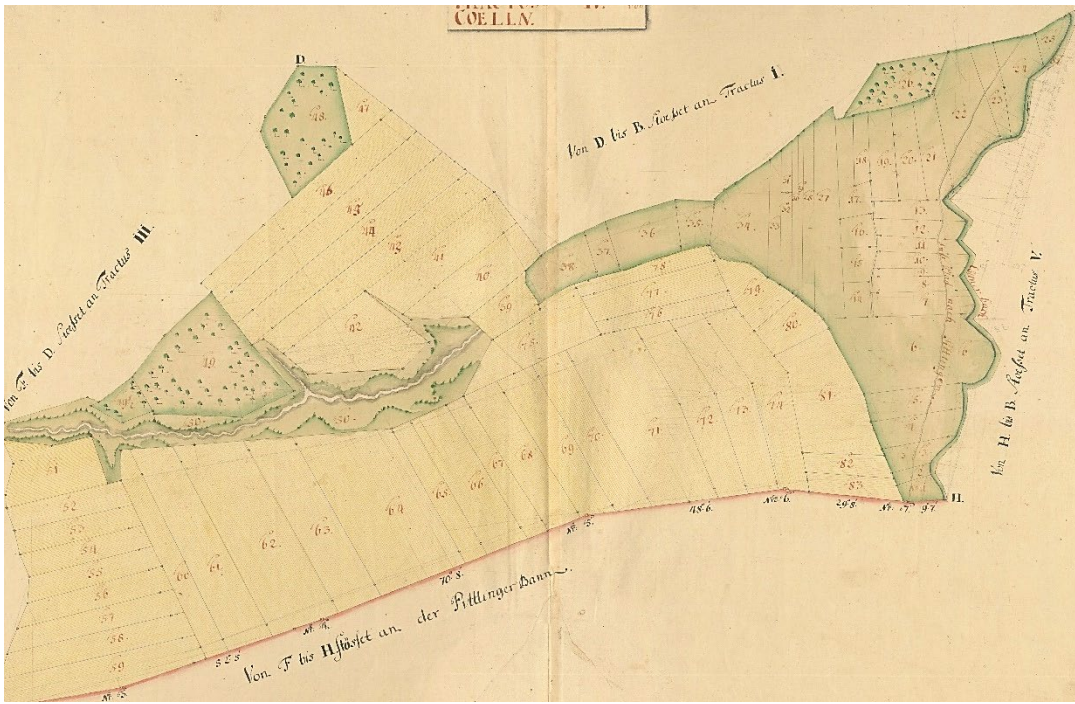
Maria Besse/Thomas Besse

Mess- und Bannbuch der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759

Edition (in Auszügen)

mit Einleitung und Erläuterungen





Anschritt

Herausgeber und Vertrieb:

Stadt Püttlingen, Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen

Beiträge zur Geschichte des Köllertals, Band 16

in Zusammenarbeit mit dem Heimatkundlichen Verein Köllertal e.V.

2. Vorsitzender Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg

Impressum

Redaktion und Satz: Thomas Besse, Riegelsberg

ISBN 978-3-948147-91-4

Püttlingen 2022

Copyright © 2022 by Thomas Besse

Titelbilder:

Traktus 1, 4, 5 und Übersichtskarte zum Bannbuch von Kölln mit Engelfangen von 1759 (aus: LASb Bestand K Kat 286)

Inhalt

	Seite
Inhalt, Vorwort.....	2
1 Einleitung	4
2 Mess- und Bannprotokoll der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759.....	6
3 Grenzbeschreibung der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759.....	8
4 Weiderechtigkeit der Gemeinde Kölln	13
5 Weiderechtigkeit der Gemeinde Engelfangen.....	16
6 Vergleich zur Weiderechtigkeit.....	18
7 Flurnamen von Kölln und Engelfangen	20
8 Rekapitulation	25
9 Quellen- und Literaturverzeichnis, Internetadressen	26
Anhang	27

Vorwort

Die Autoren beschäftigen sich schon seit Jahren mit historischen Grenzen zwischen verschiedenen Hoheitsgebieten, Dörfern und Wäldern, zunächst im Schaumberger Raum mit der Pfalz-Zweibrücker Bannrenovation, dann mit den Besitzungen der Abtei Tholey im St. Wendeler Land. Nun sollen die im Köllertal gelegenen Dörfer anhand der Nassau-Saarbrücker Generalrenovatur vom 22. Mai 1753 eingehend untersucht werden. Hierzu werden die Bannbücher, die Bann- und Grenzbeschreibungen, die „Gerechsamte“ (Weid- und Holzrechte) und die Flurnamen systematisch ausgewertet, um sodann vor Ort mit der Lokalprobe die historischen Grenzsteine zu finden. Denn in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden zahlreiche Dorf- und Waldgrenzen mit mächtigen, heute noch erhaltenen Grenzsteinen versehen. Die Archivalien dienen insofern zur Auffindung dieser Steine. Unsere Editionen und Aufsätze wollen darüber hinaus aber auch einen Beitrag zur jeweiligen Ortsgeschichte liefern und die alten Flurnamen aus dem 18. Jahrhundert präsentieren, die von großer Bedeutung für die Sprachwissenschaft sind.

Riegelsberg, im Herbst 2022

Prof. Dr. Maria Besse und Thomas Besse

1 Einleitung

Die Dörfer Kölln und Engelfangen gehörten im 18. Jahrhundert zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken. Sie bildeten mit den übrigen Köllertalgemeinden die sogenannte Meierei Köllertal (*Kellertal*), die dem Gemeindegamtsbezirk St. Johann zugeordnet war. Diese Meierei hatte ein Gericht, bestehend aus einem Meier und 5 Gerichtsmännern.¹ Im Köllertal verblieb das Ackerland der Bauerngüter immer bei der Vogtei, sodass die Miterben nichts erhielten. Ab dem Jahr 1739 ließ der Saarbrücker Fürst aber das Ackerland steuerlich bewerten, und seitdem musste den Miterben ihr Anteil vom Besitzer erstattet werden. Jeder Bauer hatte eine ganze Vogtei, die aus Haus, Scheune und Stall sowie drei Morgen Gemüse- und Obstgärten, 15 Millien² Heu- und Grummet-Wiesenland sowie sechs Morgen Feld- und Ackerland bestand.

Um das Land besser besteuern zu können und die alten Bann- und Flurbücher fortzuschreiben, rief Fürst Wilhelm Heinrich mit dem Regierungsbefehl vom 22. Mai 1753 zur Vornahme einer Generalrenovatur auf. Damit sollten auch über viele Jahre eingetretene Streitigkeiten (*Strittig= und Mißhelligkeiten*) zwischen den Nachbarorten beseitigt werden. In der ganzen Grafschaft waren alle Bänne, Häuser, Höfe, Gärten, Wiesen, Äcker, Wälder, Bösche, Hochwaldungen, Wege, Pfade, Triften, Flüsse, Bäche und Weiher usw. zu vermessen und zu taxieren. Die Renovatur in Engelfangen und Kölln unterstand dem Kammerrat und Baudirektor Friedrich Joachim Stengel sowie dem Oberschulz Schmid. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich bei der Renovatur vor Ort geschlichtet werden konnten, wurden vom Saarbrücker Oberamt entschieden. Außerdem fielen die Güter, deren Besitz unklar war, an den Landesherrn. Auf den Bännen sollten durchgehend auch Gewinnsteine (*Gewandt= Steine*) gesetzt werden. Die Meier hatten Sorge dafür zu tragen, dass die Feldmesser die Grenzsteine schon zu Anfang ihrer Messung vorfanden. Es war strikt verboten, die von den Feldmessern gesetzten Pflöcke ohne Erlaubnis auszureißen oder umzuhauen.

Kölln und Engelfangen wurden im Jahr 1759 von Feldmesser Johann

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden „Renovaturprotokoll, Mess- und Bannbuch Kölln mit Engelfangen, 1759“ (LASb N-S II 3201); Sittel 1843: 47, 75f., 84, 91, 297f.

² Millie '500 kg, nur beim Gewicht von Heu und Stroh' (LothWB 1: 363).

Georg Deißinger¹ begangen und vermessen. Er fertigte auch einen Riss, d. h. eine Kartenskizze, und die heute noch erhaltenen sechs kolorierten Traktus-Karten sowie eine Übersichtskarte (siehe Anhang) an.² Die Feldmesser mussten bei Eid schwören, dass sie eine genaue und sorgfältige Messung und spätere Aufzeichnung und Beschreibung der Grundstücke durchgeführt hatten. Bei dieser Renovatur wurde festgestellt, dass die Köllner und Engelfanger Gemarkungen insgesamt 1.548 $\frac{7}{8}$ Morgen und 28 $\frac{1}{4}$ Ruten an Hofgering, Gärten, Wiesen, Ackerland, Wälder, Hecken und sonstigem unbrauchbarem Land sowie Wegen und Bächen umfassten. Elf Vogteiern wurden namentlich mit der jeweiligen Größenangabe erwähnt: 1. *Adam Sträßer* ca. 149 Morgen, 2. *Peter Faust* 96 M., 3. *Peter Schmied* 72 M., 4. *Philipp Dörr* 63 M., 5. *Peter Franz* von Engelfangen (so auch die Nachfolgenden) 63 M., 6. *Jacob Bleß* 130 M., 7. *Jacob Altmeyer junior* 106 M., *Peter Weýlandt* 130 M., 8. *Mathias Bleß* 159 M., 9. *Jacob Altmeyer senior* 132 M. und 10. *Jacob Büch* 104 M. Einzelne Grundstücke hatten *Theobald Maas*, *Nicolaus Albert*, *Nicolaus Rupp senior* und *junior* aus Rittenhofen, *Jacob Groß*, *Jacob Velt* und *Jacob Scherer* aus Sellerbach sowie *Jacob Haußer* und *Nicolaus Folz*, *Christoph Meýer* aus Herchenbach und *Peter Becker* aus Etzenhofen. Die Gemeinde Kölln war im Besitz von 39 $\frac{1}{8}$ Morgen und 16 $\frac{1}{2}$ Ruten an Hofgering, Gärten und Krepp, Wiesen und Ackerland, während die Gemeinde Engelfangen sogar 89 Morgen 9 $\frac{3}{4}$ Ruten innehatte. Die Köllner Kirche besaß die Kirche und den Kirchhof sowie Wiesen von 1 $\frac{1}{2}$ Morgen und die katholische Pfarrei Kölln an Hofgering und Gärten etwa 1 $\frac{1}{4}$ Morgen. Das Wittum der evangelisch-lutherischen Pfarrei Kölln war 11 Morgen groß. Der Saarbrücker „Herrschaft“ gehörten 184 Morgen an Hofgering, Gärten, Ackerland, Wiesen und Wald. Zwischen Engelfangen und Kölln war das Weiderecht auf den Bännen schon in den Jahren 1743 bis 1756 strittig. Erst 1760 wurde ein Vergleich geschlossen, der das Weiden des Viehs auf der Gemarkung des jeweiligen Nachbarn genau regelte.³

¹ Feldmesser Johann Georg Deißinger von Ottweiler, 1773-1782 Dienersachen: Bestellungen (LASb N-S II 4579).

² LASb K Kat 286, Karte zum Mess- und Bannbuch Kölln, 1759.

³ Vgl. hierzu LASb N-S II 3571 und N-S II 3314 wegen Weidgerechtigkeit.

2 Mess- und Bannprotokoll der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759

Meeß und Bann= Protocoll
der Dörffer
Cölln
und
Engel= fangen

Auf Hochfürstl^{en} Gnädigsten Befehl, / bey der General Renovatur der / Graffschaft-Saarbrücken, unter der auf= / sicht derer Hier zu Gnädigst ernanten Commissari= / orum, alß Herrn Cammerrath und Bau Director= / Stengels, und Herrn ober Schulz Schmied / mit der allhießig Saarbrückischen, Ruthen, von / 10 werck= schuehen, deren 250 Quadrat Ruthen / auf einen morgen gerechnet sind, im Jahr / Christi 1759 gemeßen, und in eine Richtige / Cartte, worinnen sich alle gewannen und grund Stücke befinden gebracht, und Tractus¹ weiße / Ein getheilet, auch also Mundiret², und jeder / Tractus besonders Nummeriret, worden, durch den hier zu verpflichten feldmeßer. Joh. Georg Deißinger nota³

[S. 2]

Nota.

Hiebey ist zu mercken, daß Sambtl^e Grund Stücke / auf Beeden Bännen, So wie Sie in die Cartte / gebracht und in diessem Bann Buch Beschrieben / Seyndt, vor der meßung von denen Eigenthümern / nach ihrer Possession⁴ abgesteinert worden. / Da aber die Bannschiedung⁵ zwischen, dießen / beeden Bännen, Cölln, und Engelfangen / Bißhero nicht Eigentlich von Ein an der Separ= / irt⁶ wahren auch beeden Gemeindten frey ge= / stellet worden ob Sie bey jeziger Renovatur⁷ / ihre Bänne

¹ Tractus 'ein Landstrich' (Krünitz s.v.).

² mundieren '(veraltet) ins Reine schreiben' (GrFremdWB 2007: 909).

³ Nota 'Anmerkung, Notiz' (GrFremdWB 2007: 942).

⁴ Possession 'Besitz (Rechtswissenschaft)' (GrFremdWB 2007: 1081).

⁵ Bannschiedung, vgl. Bannschiede 'Banngrenze, Markungsgrenze' (DRW 1: 1221f.).

⁶ separieren 'absondern, trennen' (GrFremdWB 2007: 1231).

⁷ renovatio (lat.) 'Erneuerung' (Langenscheidt LatWB 2001: 1077).

von Ein ander Separiren wollen / oder nicht; So haben Sie Sich also güthlich / verglichen und die Beede Bänne folgen= / den Bann Beschreibungen nach Separiret, welche / Bann Beschreibungen Sagen, daß die Schiedung / zwischen Cöllner und Engelfanger Bann, Solle / von dem Pittlinger Bann an, der Bach nach / Hin auf biß an die Cöllner Brück, und von dar / [S. 3] rechter Hand dem weeg nach zwischen den So ge= / nanten Coben wiessen, und dem Herrschaft[lichen]= Baum / Gartten, so dann geradt den berg hin auf zwischen / der Cöllner Eigenen ackerlandt, und gnädigster Herrschaft[lich]= / Gemüß= gartten, biß an daß Herrsch[aft]= ackerlandt / die Schlecht genant, und von dar, Lincker Handt / zwischen der Herrschaft, und Cöllner ackerlandt / hin um biß zu dem Bannstein, Nro: 40 / welches ein dreÿ Bänniger stein, und den Cöllner, / alß Engelfanger und Seller Bacher Bann / von ein ander scheidet. zu Beßerer Versicherung / und Vesthaltung dießes Getroffenen Güthlichen / Vergleichs haben sich, Beede Gemeindten / Hier Eigenhändig unterschrieben
Cölln den 17. 9bris¹ 1759

madiß Cloß

jacob altmeier

Handzeichen + = Peter weylands

Jacob Kleß

Handzeichen + = Johannes Büch

Petter franß

Handzeichen + = Adam Sträßers

Peter Schmitt

Handzeichen x = Jacob altmeÿer Junior

Philip dörr

Handzeichen x = Peter fausten

[S. 4 und 5 leer, S. 6]

¹ 9bris = Septembris (September).

3 Grenzbeschreibung der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759

Grenzbeschreibung / des
Cöllner= Bannes

Welche ihren anfang nehmet bey dem dreÿ bannigen / Stein, welcher auf der Carte mit Nro.

Nro 1 Signiret, und den Cöllner, Gnädigster Herrschl.= / Forstwald, und den Pittlinger Bann scheidet / Von welchem sich die Bannschiedung mit

Pittlingen zwischen der Cöllner ackerlandt und der / Pittlinger waldung, 59 Ruthen Hin unter / ziehet biß zu.

(2. Einem Bannstein, an der Breuthwieß / allwo noch Ein Eÿssenstein dabey stehet, von / Solchem ziehet sich die Bannschiedung Lincker / Handt an der Breuth wieß und Breuth / feldern hin unter – 55 Ruth, zu.

(3. Einem Bannstein an den obersten Breuth / feldern, von dießem etwas Beßer Lincker / Handt Hinunter $52^{\circ} 5'$ biß zu.

(4. Einem Bannstein, noch an den Breuthfeldern / noch Beßer Linckerhandt hinunter $70^{\circ} 8'$ biß zu. [S. 7]

Nro. 5. Einen Bannstein zwischen den Breuth= / Feldern, Von dar ziehet sich die Bannschiedung / Etwas Rechter Handt den Berg hin unter / – $48^{\circ} 6'$ zu.

(6. Einem Bannstein, welcher außgerissen / und ein neuer auf dessen Palz [sic statt „Plaz“] gesezet / werden muß, so dann den Gaiß berg et= / waß Rechterhandt Hin unter $29^{\circ} 8'$ biß zu.

(7. Einem Bannstein unten an den Grün ~~Lux~~ Wiessen / Von dannen zwischen Beeder Bännen= / wießen Hin über $9^{\circ} 7'$ biß an die Bach / Allwo Vornen schon an gemercket, daß Von

mit Engelfangen

da auß die Bann Vergleichung zwischen Cölln= / und Engelfanger Bann, sich der Bach nach / Hin auf ziehet Biß an die Cöllner / Brück, Von der Brück an, ziehet sich / die Bannschiedung Rechter Hand dem / weeg nach zwischen den Coben Wiessen / und dem Herrschl=Baum gartten, so dann / Gerad den Berg Hin auf Zwischen der Cöllner / Eigenen ackerlandt, und dem Herrschl= / gemuß oder Hanff gartten, Biß an das

Herrschl= Acker Landt die Schlecht genannt / und Von dar Lincker Handt, zwischen / Gnädigster Herrschafft und der Cöllner acker= / landt Hin um Biß zu dem Bannstein

Nro. 40 welches Ein dreÿ bänniger stein / [S. 8] und den Cöllner, alß auch Engelfanger / und Seller Bacher Bann, Scheidet, / Allwo wir die Cöllner bann beschreibung / auf diessem Blatt Endigen, und solche Hinden / wann wir der ordnung nach / zu dem 40igsten Bannstein = / Komen wiederum forthführen, und / fahren Vor hero wiederum unten an der Bach forth, Von wo an

die / Engelfanger Grenzbeschreibung / mit Pittlingen

sich über die Luxwiesen Hin über ziehet / – 17 Ruth[en] 6' biß zu

Nro. 8. Einem Bann Stein noch an den Lux= / Wiessen, etwas weniges zur Rechten / hinauf 28° 5' biß zu.

(9. Einem Bannstein, ober der dörr wieß / und etwas Beßer rechter Handt 49° 4' / hinauf Stehet der

10^{te} Bannstein welches Ein Rauer Eÿssen= / Stein ist, und von dießem an den / wengenwiessen und acker Landt et= / was rechterhandt berg auf in einer / weithe von 73° 9' steht der

11^{te} Bannstein jm Fluhr Feld genannt, / und etwas weniges zur Linken den / Berg Hinauff 66° 7' steht der

12^{ten} Bannstein oben am Fluhrfeld, Von wannen¹ / Sich die Bannschiedung jn einem Stumpfen= / winckel zur Lincken ziehet 45° 1' zu dem

13^{ten} Bannstein, auf dem Somerberg und besser Linckerhandt / jn der weithe von 40° 8' steht der

14^{te} Bann stein, und von diessem zur / Rechten 117° 3' zu dem

15^{ten} Bannstein auf dem SommerBerg / Von welchem Linckerhandt 74° 4' / der

16^{te} Bannstein stehet, Von dar ziehet / sich die Bannschiedung denen Lauch= / aichen² und Hochrech³ nach allwo in / einer weithe von 40 Ruthen ein Bogen / zur Rechten 38° 7' zu dem

17^{ten} Bannstein jm Schwarzen Pfuhl von diessem etwas zur

¹ wannen 'woher' (DWB 27: 1905).

² Lacheiche 'Eiche als Grenzbaum' (DRW 8: 239).

³ Hochrech 'steiler Abhang, hoher Rain am Acker' (RheinWB 3: 718).

Lincken $21^{\circ} 3 \frac{1}{2}$ stehet der

18^{ten} Bannstein, und von Solchem / jn einem Bogen dem Hochrech nach
– : 68° zu dem 19^{ten} [S. 10]

19^{ten} Bannstein, welcher auß gerißten / und abgebrochen ist, und also
dießes der zweyte/ neu zu sezente Stein währe, Von welchem / aber
mahlen in Einem Bogen zur Lincken / dem Hochrech und Lauch aichen
nach / $57^{\circ} 3'$ biß in den graben außen im / Schwarzen Pfuhl welcher Platz
auf der / Cartte mit dem Buchstaben E. Signiret / Allwo in dießer Be-
schreibung der / Pittlinger Bann sich Endiget oder Ver / Lassen wirdt,
und die Engelfanger / Bannschiedung Sich mit

Gnädigster = Herrschafft waldung Lincker Hand an /
dem Graben aussen jm Schwarzen Pfuhl / Hin auf und in Herrsch[aft]=
wald Hin / auf ziehet – $132^{\circ} 2'$ biß zu dem
(20.igsten Bannstein, am weeg, auf einem / Kleinen Higel im wald ste-
hent / und beßer im wald gerad Hinauf / $65^{\circ} 5'$ stehet der
(21.igste Bannstein und von diessem in / einen Stumppen winckel zur
Rechten / – 43° Stehet der 22igste [S. 11]
(22igste Bannstein, Von dannen in einem / Stumpfen winckel zu Lincken
 $64^{\circ} 8'$ biß / zu dem
(23igsten Bann Stein außen am acker Landt / Beÿm Pfuhl genant, und et-
was rechter hand / zwischen dem ackerland und Gnädigster / Herr-
sch[aft]=waldung Hinauß $74^{\circ} 6'$ zum
(24.^{ten} Bannstein, oben auf Roth=Zitters / und Von diessem jn Einem
Stu[m]pfen / winckel = Linckerhandt den Berg hin= / unter 64° stehet der
(25.igste Bann stein, aber mahl in einem / Stumpfen winckel zur Lincken
 $58^{\circ} 4'$ / Steht der
(26.igste Bannstein unten in RothZitters allwo in dießer / Beschreibung,
der Herrsch[aft]= wald-Roth= / Zitters sich endiget oder Verlaßen wird /
und die Engelfanger Bannschiedung Sich

mit Sellerbach Lincker Handt zwischen beeder= / bännen acker
Landt den Berg Hinauf / ziehet – $59^{\circ} 6'$ biß zu dem 27.igsten / [S. 12]
(27igsten Stein, oben am juden Pfad auf dem / Hixt Berg, und etwas zur
Rechten den berg / Hinunter $39^{\circ} 4'$ stehet der

(28igste Stein oben in Pflügst, Beßer Rechter / Handt Hinein und Hin unter $46^{\circ} 6 \frac{1}{2}$ zum

(29igsten Bann stein, in Pflügst genant. / Von dar noch weiter, Rechter Hand / hinein – $45^{\circ} 6'$ Biß zu nro=

30. Einem Bann stein in Pflügst, / Von dannen etwas Linckerhandt / – $47^{\circ} 5'$ zu.

(31. Einem Bannstein noch in Pflügst / und Beßer Linckerhandt hinein / – $50^{\circ} 7'$ zu dem

(32 igsten Stein, am weeg oben, beÿ Klingel= / Bronnen, und in gerader Lienens, am / weeg welcher auf dem Sellerbacher Bann / Ligt hinein $117^{\circ} 9'$ biß zum

(33 igsten Bannstein unten beÿ Klingel= / bronnen, am weeg Hinein, welcher jertz / Linckerhandt, auf dem Engelfanger Bann / Ligt – $63^{\circ} 5'$ Biß zu dem 34igsten, [S. 13]

(34igsten Bannstein an der Straß, beßer / Hinein, in einer Weithe von $68^{\circ} 1'$ stehet / der

(35.igste Bannstein auch am weeg und von / dar Rechter Handt an den Bürcken / und dem Sellerbacher weeg, Hinein

$61^{\circ} 1'$ zu dem

(36-igsten Bannstein und Beßer Hinein / – $95^{\circ} 9'$ stehet der

(37 igste Stein auf Schlecht, und etwas Rechter / Hand Hinein 77° stehet der

(38-igste Stein, noch Beßer Rechter Handt / hin ein und hin unter $47^{\circ} 8'$ zu dem

39 igsten Bann Stein auf der Schlecht, / Von dar Linckerhandt den Berg Hin= / unter $39^{\circ} 2' 3''$ Biß zu dem

(40 igsten Stein, welcher dreÿ bannig, allwo / wie oben Schon gemeldet, der Engel= / fanger Bann Sich Endiget und / [S. 14] Wiederum Seinen Anfang nehmet der=

=Cöllner= Bann Beschreibung

welche sich von mehr gedachtem 40igsten stein

Mit Sellerbach Vollents den Berg Hinunter zieht / – $44^{\circ} 9'$ $6''$ Biß zu dem

(41igsten Bannstein im Küh= Pferch= Gartten / Von Solchem jn einem fast geraden / Winckel zur Rechten durch die / Bach in gerader Linie

Hinüber / – 97° 4' Biß zu Nro=

(42ig, Einem Bann stein, am Hermes / Gartten, allwo in dießer Beschreibung / der Sellar Bacher Bann sich Endiget / oder Verlaßen wird und Sich der / Cöllner Bann mit –

Rittenhoffen, jn einem Scharpfen Winckel / Lincker Handt durch die Hermes= / wieß Hin über ziehet 31° 5' biß / zu dem 43igsten / [S. 15] (43igsten= Bann stein, An der Herrmes / Bach, von dießem rechter Handt / 33° 8' stehet der

(44-igste Bannstein, zwischen den gärtten / am Fuß Pfad zum bronnen, von dar / ziehet Sich die Bannschiedung geradt / Hin auf, fast mitten auf Petter Fausten¹ / Hauß und durch die gärtten Hin auf / – 57° 7' biß zu dem (45.igsten Bann stein, nechst dem / Schul hauß am weeg auf Rittenhofen / stehent, und von solchem an der / Saar=Luier= Straß, welche Linckerht.= / auf dem Cöllner Bann ist, Hinauf / –: 79° 4' biß zu dem 46. igsten Stein unter dem Creuz, Beser / an der Straß hin auf – 78° 5' zum (47 igsten Stein ober dem Creuz, und / Beßer Rechter Hand in Gerader / Linie Hinaus – 103° 5 ½' allwo / der – 48igste [S. 16]

(48igste Stein an der Straß Stehet, von dar / gehet die Schiedung dem weeg, im Bogen nach / allwo 36° in Ersten Bogen an der Ritten / hofer Langwieß, ein ohn Behauener / Stein, und Beßer am weeg Hinauß 34° jm / Zweyten Bogen, ein Rauer oder ohn Behauener / Stein jn die Schiedung gesezet worden, von / welchem 32° 4' der

(49-igste Bann Stein Stehet, und von diessem / Vollents am weeg Hinauß 23° 8' stehet / der

(50igste Stein, am Forst wald, allwo in dießer / Beschreibung der Rittenhofer Bann / Rechterhandt verlassen wird, und der / Cöllner Bann sich mit –

Gnädigster Herrschaft, Linckerhandt in einem scharpfen= / winckel am Forstwald und Land= / graben hinum ziehet 80° 5' Biß / zu dem

¹ Mit „Petter“ ist hier wohl nicht der Vorname „Peter“, sondern der „alte Mann“ gemeint (vgl. BesseMs), daher handelt es sich vermutlich um Johann Heinrich FAUST (* um 1711 Vk, † 28.5.1768 Pü) verh. mit Johann SCHRAMM (1718 Kölln, † 22.5.1796 Pü). Aus der Ehe gingen 9 Kinder hervor (Hubertus/Riedel 1997: 183f.)

(51 igsten Bannstein am Landt graben / Von dießem jn einem Stump-
pen= / [S. 17] Winckel zur Rechtenhandt 57° 1' zu dem
(52igsten Bannstein, am Forst, und von / Solchem gerad Forth 45° 2'
biß zu / dem jm anfang beschriebenen Ersten / Stein, Endiget sich der
Cöllner= / Bann= Beschreibung.

4 Weidegerechtigkeit der Gemeinde Kölln [S. 19]

Weýdtgerechtigkeit der Gemeinde Cölln.

Das Cöllner Zug= und RindVieh / suchet die Weýde auff den unbeblum- /
ten Feldern des daßigen Bannes, wie / auch in den ohnbehängten¹ Herr-
schafft[lichen] / Waldungen, welche aber Vom 11. Maij / biß den 11.
Junij Jährl. gemeidet / werden muß.

Jngleichen suchet dießes Zug und Rind / Vieh die Weýde im herrschafft[lichen].
Wald / der Forst genant durch Conniventz² / des fürstl[iche]ⁿ Forstamts,
und auff den / Wießen des hießigen Bannes und Engel- / fanger Bannes,
wann Jährl. das / Grummet daran ist, biß den 1. april / des folgenden
Jahres; Jedoch / ist laut anliegend[en] Vertrages Vom / 19.^{den} May 1760,
unter denen / Gemeinden Engelfangen und Cölln Ver- / glichen worden,
daß die Engelfanger / die samtl.^e Wießen in der Bach Cöllner / Bannes,
wann gleich das Grummet / daran ist, dennoch denen Cöllneren / allein
zur Weýde überlaßen / müßen, wie dann auch die dermahlen / dem Hß
Adam Sträßer zu Cölln zu / gehörige Wieße in der breit Wieße / am
Püttlinger Bann, der Cöllner / Gemeinde nach Michaelis Jährl. / zur
Weýde allein ausgesetzt bleiben / muß. Dahingegen sollen Jnnhalts
[S. 20] berührten Vergleiches die Gemeinde / Engelfangen diejenige
20 Morg[en] / Ackerland, welche sie beý Wölfels / brunnen Engelfanger
Bannes zu / Wießen zu machen gesonnen sind, / wann sie zu Wießen

¹ Vgl. einhängen 'durch Aushängen von Zeichen in Schonung nehmen' (DRW 2: 1398); den Wald einhenken 'für den Weidegang sperren' (PFWB 2: 791).

² conniventz f. 'Nachgiebigkeit, Milde' (FWBOnline s.v.).

aptirt¹ seÿn / werd[en], auch privativé mit aus- / schließung des Collner Viehes zu- / beweÿden berechtigt seÿn, wann / sie solche district ordentl. zumach[en]. Vierzehn tage nach Bartholomæi² / Jährl. sind alle Felder auf Cöllner / und Engelfanger Bännen unter / beÿden Gemeinden gemeinweÿdig³, / aber nur alleine mit dem Zugvieh. / Von erm[elte]^m Bartholomæi aber / solle die Cöllner Gemeinde allein / berechtigt seÿn, cum exclusione / des Engelfanger sämtl[iche]ⁿ Viehes / die Weÿde auf dem district Engel- / fanger Bannes, welcher von Cölln / aus linker Hand der Saarbr[ücke]^r Straße / auf der Schlecht liegt, von dem / Cöllner Bann an, zwischen bem[elte]^r Sa- / br[ücke]^r Straße und dem Sellerbacher / Bann hinauf, wo dieser Sarbr[ücker] / Weeg sich an den Sellerbacher / Bann ziehet, wann dießer Canton / nicht besaamt ist, allein zu exer- / ciren, und Von Bartholomæi, / wann Engelfanger Vieh muthwillig / darauf geweÿdet würde, solches / zu pfänden. [S. 21]

Von denen Schweinen, welche wie / die übrigen Cöllenthaler Dörffer / die EckerMastung respé, dies und / Jenseits der Saar, in den Herr- / schafft[lichen] und Warnets Waldung[en] / suchen, auch, ohne daß es Eckerig⁴ / gibt, Jährl[ich] biß den 23. April darinnen / weÿden dörffen, wird es wachsen Jährl. / Eckerig oder nicht, zur Herrschafft. / Renthey⁵ an demeth⁶ entrichtet, von / einem Jährling⁷ 3 b[at]zen, von / 1 Mertzling⁸ 6 X^r und von 1 Ernd- / ferckel 1 b[at]zen, doch wird Jedem / GemeindsMann 1 Zuchtschwein und / der gemeine Böhr⁹ im demeth freÿ gelassen. Die Engelfanger müßen leiden, daß / die Cöllner Heerdschweine, wann

¹ aptieren '(veraltet) anpassen, herrichten' (GrFremdWB 42007 :129).

² Bartolomäus '24. August' (www.heiligenlexikon.de).

³ gemeinweidig 'gemeinsam weideberechtigt' (DRW 4: 196).

⁴ Eckerich 'Eichel-, Buchelernte' (DRW 2: 1189).

⁵ Rentey siehe Rentamt 'insbesondere mit der Verwaltung von Einkünften betraute Behörde' (DRW 11: 878).

⁶ Demeth 'Abgabe für das Eintreiben der Schweine in den Wald zur Eckermast; Schweinezehnt, vgl. *demuth*(t) (DRW 2: 746 s.v. *Dehem*), mhd. *dëhem*, *dëheme* m. (Lexer 1: 415). Die Köllertalgemeinden waren von der Abgabe des *Schwein=Dechtums* oder *Demeths* in den herrschaftlichen Waldungen laut Dekret vom 21. Dezember 1789 befreit (vgl. Sittel 1845: 532).

⁷ Jährling 'einjähriges Schwein' (PfälzWB 3: 1332 s.v. *Jahrsau*).

⁸ Märzling 'Ferkel, die im März geboren wurden' (Schweizer Idiotikon 432).

⁹ Ber 'Zuchteber' (RheinWB 1: 615).

das / Land dies und jenseits der Sar- / brücker Straße besaamet ist, um /
in den Herrschafft[liche]ⁿ Wald auff der / Steige Engelfanger Bannes /
kommen zu können, durch das Dorff / Engelfangen getrieben werden.
Das Schaf Vieh suchet die Weýde auff / dem gantzen unbeblühten Cöll-
ner / Bann und in den Wießen, wanns / grummet¹ Jährl. davon ist, biß
den 1^{te}[en] / april des folgend[en] Jahres / [Randvermerk: wie auch auff /
Schmidtsfeld hir- und / jeneits der Saar / louiser Straaße / welches von
den be- / ständern des bucher / bacher Hoffs gebaut / wird.]

Geißen und Böcke dörrffen nicht anders / als nach Vorschrift der Herr-
schafft. Forst / ordnung gehalten werden. [S. 22] Anbeý stehet dießer
Gemeinde / krafft g[ä]nd[i]gster Resolution Sere[nissimi] / Ho[ch[frstl.
Durch[laucht] Vom 10. Xbris 1759 / das Beholtzigungs= Recht in / denen
Waldungen, wo sie solches / hergebracht, dergestalten zu, daß / Ihnen
in solchen Waldungen alles / Lager und Leßholtz auch Stöcke / auszu-
machen und sich zum / nöthigen Brand zu bedienen / verstattet seýn
solle.

Die beýde Heerden des Bucherbacher / und Sprenger Schafviehes, be= /
streichen auch diesen Bann und zwar / Jede wochentl. 2 Tage, wogegen
sich / die Gemeinde zu sehr gravirt zu / seýn, declariret und bittet um
des- / falßiger Anderung daß nur eine / Heerde wochent. 2 Mahl den
Bann / bestreichen möchte.

Cölln den 21. May 1760.

Peter Schmitt / Handzeichen Hß Adam + Sträbers

Hanß Peter Huppert meýer

Wegen der Weýdgerechtigkeit hat mann / Von Forstambtswegen nichts
zu erinnern.

Saarbr. den 23t[en] augst. 1760 FCSchmidt

Dahier hat es die ermelte Bewandtnüß wie zu Herchenbach / und kann
Vor den neüen Verphachtung nicht abgeändert / werden, übrigens finde
nichts dabeý zu erinnern. Röchling

¹ Grummet 'der zweite Grasschnitt' (PfälzWB 3: 469).

5 Weiderechtigkeit der Gemeinde Engelfangen

Die Weýdtgerechtigkeit [S. 23] der Gemeinde Engelfangen.

Das Engelfanger Zug= und Rind- / Vieh suchet die Weýde nicht nur auff den unbeblühten Feldern / daßigen Bannes, sondern auch / in den unbehängten Herrschafft. / Waldungen auf der Steig und Cöllner / thaler Waldung, welche aber vom / 1.^{ten} May biß d[en] 11. Juny Jährl. / gemeidet werden müßen. wie / auch auff den Wießen des Engel / fanger und Cöllner Bannes, wanns / Jährl. das Grummet davon ist biß / den 1.^{te} april des folgenden Früh / Jahres; Jedoch ist sich laut anliegend[en] / Vertrages Vom 19.^{ten} Maý 1760 mit der / Gemeinden Cölln Verglichen, daß / Sie Engelfanger die sämtl.^e / Wießen in der Bach, Cöllner / Bannes, wann schon das Grummet / davon ist, dennoch denen Cöll- / neren allein zur Weýde über / laßen müßen, wie dann auch die / dermahlen dem H[an]ß Adam Sträßer / zu Cölln zu gehörige Wieße / in der Breit Wieße am Püttlinger / Bann, der Cöllner Gemeinde nach / Michaelis Jährl. zur Weýde / allein ausgesetzt bleiben muß. / [S. 24] Dahingegen sollen Innhalts be- / rührten Vergleiches die Gemeinde / Engelfangen diejenige 20 Morg[en] / Ackerland, welche sie beý Wolfes brunnen / Engelfanger Bannes zu Wießen / zu machen gesonnen sind, wann / sie zu Wießen aptiret¹ seýn / werden, auch privative mit / Außschluß des Cöllner Viehes / zu beweýden berechtigt seýn, / wann sie solchen district / ordentl. zumachen. /

Vierzehen Tage nach Bartholomæi / Jährl. sind alle Felder auf / Cölner und Engelfanger Bannen / unter beýden Gemeinden gemein / weýdig², aber nur alleine mit dem / Zugvieh; Vor erm[elte]^m Bartho- / lomæi aber solle die Cöllner / Gemeinde allein berechtigt / seýn, cum exclusione des / Engelfangers sämtl[iche]ⁿ Viehes / die Weýde auf dem district / Engelfanger Bannes, welcher / von Cölln aus linckerhand / der Saarbr[ü-cke]^r Straße, auff der / Schlecht liegt, von dem Cöllner / Bann an, zwi-

¹ aptieren '(veraltet) anpassen, herrichten' (GrFremdWB 42007 :129).

² gemeinweidig 'gemeinsam weideberechtigt' (DRW 4: 196).

schen bem[elte]r Sabr[ücke]r / Straße und dem Sellerbacher / Bann hienauf, wo dieser / Saarbr.^r Weeg sich an den Seller- / bacher Bann ziehet, wann dießer / Canton nicht besaamt ist, allein / zu exerciren, und Von Bartho- / lomæi, wann Engelfanger Vieh / darauf muthwillig geweýdet würde / [S. 25] solches Engelfanger Vieh zu pfänden.

Von denen Schweinen, welche wie / die übrigen Collnerthaler dörffer / die EckerMastung respé dies / und Jenseits der Saar, in den / Herrschafftⁿ Cöllnerthaler und / Warnets Waldungen such[en], auch / ohne daß es Eckerig gibt, jährl. / biß den 23. april darinnen weýden / dörffen, wird, es wachse Jährl. / Eckerig oder nicht, an demeth / zur Herrschafftⁿ Rentheý ent- / richtet, nehml. Von einem jährling / 3 b[at]zen, von 1 Mertzling / 6 X^r und von 1 Erndferckel / 1 batzen, doch wird Jedem Gemeinds / Mann 1 Zuchtschwein und der gemeine / Böhr im demeth freý gelassen.

Die Engelfanger müssen leiden, daß / die Cöllner Heerd Schweine, wann / das Land dies und Jenseits der / Sarbr.^r Straße besaamt ist, / um in den Herrschafftⁿ Wald auff / der Steige Engelfanger Bannes / kommen zu können, durch das Dorff / Engelfangen getrieben werden.

Das SchafVieh suchet die Weýde auff / dem gantzen unbeblünten Engelfanger / Bann und in den Wießen, wanns grummet / Jährl. davon ist, biß den 1^{t[e]n} april anni / Segy:

Geißen und Böcke dörffen nicht anders / als nach Vorschrift der Herrschafftⁿ / Forstordnung gehalten werden. / [S. 26] dießer Gemeinde stehet anbeý / krafft gn[ä]d[i]gster Resolution Sere[nissimi] / H[och]frstl. Durch[laucht] Vom 10.^{t[en]} Xbris 1759 / das Beholtzigungs= Recht in denen / Waldungen, wo sie solches hergebracht, / dergestalten zu, daß Ihnen in solchen / Waldungen alles Lager und Leßholtz / auch Stöcke auszumachen, und sich zum / nöthigen Brand Zubedienen, ver- / stattet seýn solle.

Das Bucherbacher Schafvieh hat / die Weýde wochentl. 2 Tage auff / dießem Bann Zugenießen.

Cölln d[en] 20. Maý 1760.

Hanss Peter Huppert meýer / Madiß kelß GerichtsMann zu Engelfangen
jacob altmeier als Heimeier

Wegen der Weýdgerechtigkeit hat mann / Von Forstambtswegen nichts zu erinnern Saarbr. / den 23t[en] augst. 1760 FCSchmidt
Desgl.ⁿ finde wegen der Weidgerechtigkeit für / das Schaaf Vieh nichts zu erinnern. / Saarbr.ⁿ den 26^{ten} aug. 1760 Röchling

6 Vergleich zur Weidgerechtigkeit

Vergleich

[S. 27]

Zwischen der Gemeinde Cölln und Engelfangen / Betr. die Weýdegerechtigkeit, / und deren Separation auff dem unten folgenden / District, wie soche beý adjudication des Cöllner Bannes in / Gegenwart des Herrn Cammerrath Stengels und Mein des Oberschultß Schmidt / protocolliret worden.

Heute dato wurde folgender / Vergleich Zwischen denen Ge= / meinden Cölln und Engel= / fangen verabredet und / fest beschlossen.

Nehm[ich] die Cöllner Gemeinde / solle berechtigt seýn / mit allem ihrem Vieh / die Weýde auff dem district / Engelfanger Bannes / welcher von Cölln aus / linckerhand der Saarbr.^r / Straße auff der Schlecht gelegen, / Von dem Cöllner Bann / an, zwischen bem[elte]r Saar- / brücker Straße und dem / Sellerbacher Bann hien- / auff, biß dahien, wo der / Saarbr.^r Weeg sich an / den Sellerbacher Bann / ziehet [Randvermerk: wann solcher nicht besaamt ist] alleine zu exce- / ciren, dergestalten, daß / sie befugt seýn sollen / das Engelfanger Vieh, wann / solches muthwilliger wise / auf ersagtem District / geweýdet würde, zu pfänden.

Jtem haben die Cöllner die / Wießen in der Bach mit / allem ihrem Vieh, wann das / Grummet heraus ist, biß / den 1.^{ten} April des folgenden / [S. 28] Frühjahres mit außschleiß[ung] / der Engelfanger, alleine / beweýden und dabe= / nebst wie bißhero, wann / das Land dies und / jenseits der Saarbr. / Straas besaamt ist, um in den / Herrschafftⁿ Wald auff / der Steige im Engelfanger / Bann zu kommen, mit ihren / Schweinen durch das Dorff / Engelfangen zu fahren.

Dahingegen ist verabredet / daß, da die Gemeinde / Engelfangen, gegen 20 Morgen Ackerl[and] beým Wölwes- / brunnen auff ihrem Bann /

zu Wießen zu machen gesonnen sind, die / Cöllner dieße Wieße mit /
allem ihren Vieh meÿden sollen und / wollen, doch müssen die Engel- /
fanger dieße Wieße quæstl. ordentlich zumachen.

Schließlich ist verglichen, / daß Jährl. 14 Tag nach / Bartholomæi die fel-
der / alle zwischen denen beÿden procesirenden / Gemeinden, mit dem
Zugvieh / gemeinweidig seÿn sollen. / Jngleichen auch auff Michæ- / lis
Jährl. alle Wießen ohne / ausnahme; nur aber die / zweÿ obbenahmte
Wießen / in der Bach und bey Wölwes / born ausgenommen, welche
denen Cöllner und respé / Engelfanger zum / [S. 29] privaten Genuß /
austrüchl. vorbehalten / bleiben [Randvermerk: wie dann auch die
dem / Hß Adam Sträßer zu / Cölln zugehörige / BreitWieße am Pütt- /
linger Bann, der Cöllner / Gemeinde nach Michaelis / Jährl. zur Weÿde /
alleine überlaßen wird, und / wird er Sträßer wann er dieße Wieße, wel-
che / seinem Vorgeben nach nicht mehen kan, vor Mi- / chaelis mit sei-
nem Vieh außätzen will, deß- / wegen et pro par Vepie ad Supplicandum
verwießen. Hanß peter Huppert meÿer

Alles getreül[ich] und ohne Gefärde. Urkundl[ich] / der Unterschriften /
geschehen zu Cölln den 19. May 1760.

Madiß Kleß / Jacob altmeier / jacob gles / Handzeichen x Peter
Weÿlandt / Handzeichen + Adam Sträßers / Peter schmits
Johannes büch

7 Flurnamen von Kölln und Engelfangen¹

Register

[S. 497]

Der in dießem Bannbuch Von Cölln und Engelfangen enthaltenen Güther Stückern nach der Benen[n]ung ihrer Laage Secundum ordinem alphabeticum² eingerichtet.

Tractus N^{ro}:

A

Ackerlandt ober	Adams gartten	1. 33.
Acker Landt in den	Aspen	3. 1.
		9. 61.
Acker Landt auf dem	Acker genant	5. 83.
Wießen am	Adel Rech	5. 87.

B

Garten im	Brühl	1. 20.
Wießen im Wengen	Brühl	1. 21.
Ackerlandt ober der	Breuth wieß	3. 36.
Wieß die	Breuth wieß	3. 44.
Acker Landt das	Breuthfeld	4. 51.
daß Schloß und gärtten	Bucher bach	5. 1.
Gärtten der	Bronnen gartten	5. 9.
		5. 23.
Acker Landt am	Bleßel berg	7. 30.
Ackerlandt unter den	Bürcken	8. 91.
Hecken auf den	Bürcken	8.100.

[S. 498]

C

Häußer und gärtten im dorff	Cölln	1. 1.
Wießen im	Coben	1. 64.
gartten im	Coben	1. 74.
Ackerlandt beym	Creuz	2. 1.

¹ Zur Lokalisierung der Herchenbacher Flurnamen siehe auch Gillet 1993: 76f. und im Internet unter www.geoportal.saarland.de.

² lat. secundum ordinum alphabeticum 'in alphabetischer Reihenfolge'.

D

Gärten vor dem	dorff	5. 42.
Wießen die	dörr wießen	5. 113.
Ackerlandt ober der	dörr wieß	6. 1.

E

daß dorf und Gärten in	Engelfangen	5. 10.
Wießen im	Erd Pfuhl	5. 141.
Wießen im	Eck	5. 177.

F

Gärten die	Flammholz gärten	1. 42.
Acker Landt im	Fluhr	6. 30.
Acker Landt beym	felß bronnen	10.30.
Wieß beym	felß bronnen	10. 53.
Ackerlandt bejs	fausten birn baum	13. 1.

G

Wießen die	Grün wießen	4. 1.
Acker Landt am	Gaißberg	4. 79.
Gärten die	Große gärten	5. 62.
		[S. 499]

H

Garten und Wieß die	Hermes wießen	1. 47.
Ackerlandt ober der	Hohl	2. 20.
		13.18.
Acker Landt ober der	Hirten wieß	3. 39.
Wieß die	Hirten wieß	3. 43.
Acker Landt in und ober der	Humes	4. 39.
		8. 101.
Krepp der	Humes Krepp	4. 49.
Gärten die	Hanfgärten	5. 77.
Acker Landt in der	Heyd wieß	8. 16.

Acker Landt zwischen der	Humes	8. 64.
Ackerlandt in den	Hackenstückern	9. 43.
Hirten wieß ober der	Humes	10. 54.
Ackerlandt auf dem	Hixtberg	13. 83.

J

Acker Landt auf den	jungenfeldern	10. 1.
Ackerlandt am	Juden Pfadt	13. 31.

[S. 500]

K

Gärtten im	KühPferchgarten	1. 75.
Ackerlandt an der	Kehl	2. 34.
Acker Landt das	Kohlgrubenfeld	3. 25.
Wießen in der	Kehl	4. 27.
Gärtten hinder	Kleins Hauß	5. 35.
Acker Landt bey der	Klein Humes	7. 16.
Acker Landt unten und ober	beym Klingelbronnen	9. 88.

L

Gärtten in der	Lach	1. 49.
Wießen in der	Lach	1. 51.
Ackerlandt am	Landtgraben	3. 21.
Ackerlandt der Große	Löw	5. 85.
Wießen der Kleine	Löw	5. 86.
Wießen die	Lux Wießen	5. 146.
Acker Landt auf den	Langen feldern	9. 1.

M

Gärtten die	Meyers gärtten	5. 46.
Acker Landt ober	Meyers garten	8. 1.

N

Wießen die	Nau Wießen	4. 17.
Garten an der	Nau Wieß	4. 26.
Wießen die	Nächte Wießen	5. 152.

O

Gärten in der	Ober Wieß	8. 11.
---------------	-----------	--------

P

Ackerlandt beÿ	Pfuhl	13. 45
Acker Landt, unten und oben in	Pflügst	13. 54.

Q

R

Acker Landt ober und am	Rebenberg	2. 39.
Ackerlandt an und auf	RothZitters	13. 98.

S

Acker Landt auf der	Schlecht	[1. 77. 7. 52.
der Scheferey gärten und die Schefferey ¹		
gärten die	Stecken gärten	5. 7.
die	SauerKirsch gärten	5. 29.
gärten unter der	Schmitt ²	5. 31.
Gärten die	Sommer gärten	5. 37.
Gärten die	Steinigste gärten	5. 49.
Ackerlandt ob den	Sauer Kirsch gärten	5. 58.
Acker Landt an der	Straß	6. 17.
Ackerlandt auf dem	Sommerberg	8. 139.
Ackerl Landt im	Schwarzen Pfuhl	11. 1.
Ackerlandt auf der	Staig	12. 1.
Waldung auf der	Staig	12. 94. 12.108.

¹ Schäferei 'Einrichtung der Schafhaltung' (DRW 12: 105).

² Schmiede 'Werkstatt des Schmieds' (DRW 12: 939).

	T	
Ackerlandt auf	Thalen	8. 33.
	U	
	V	
Ackerlandt beym	Vordersten Krepp	2. 14.
Krepp der	Vorderste Krepp	4. 48.
	W	
Ackerlandt am	Weeg	2. 9.
Ackerlandt unter den	Wengwieß gärtten	6. 8.
Gärtten die	Wengwieß gärtten	6. 25.
acker Landt ob der	Wasch	7. 1.
acker Landt auf	Wölfels bronner Trisch	8. 110.
acker Landt beym	Wölfels bronnen	8. 133.
	X	
	Y	
	Z	

8 Rekapitulation

Recapitulatio¹

[S. 513]

		Morg[en]	Ruth[en]
Hofgering	Cöllner Bann 3 M 19 $\frac{3}{4}$ R Engelf. Bann 4 $\frac{1}{8}$ M 15 R	7 $\frac{1}{4}$	3
Gärten	Cöllner Bann 49 $\frac{5}{8}$ M 24 $\frac{3}{4}$ R Engelf. Bann 89 $\frac{1}{8}$ M 19 $\frac{3}{4}$ R	138 $\frac{7}{8}$	13 $\frac{1}{4}$
Wießen	Cöllner Bann 70 $\frac{3}{8}$ M 4 $\frac{1}{2}$ R Engelf. Bann 48 $\frac{3}{8}$ M 18 $\frac{1}{4}$ R	118 $\frac{3}{4}$	22 $\frac{3}{4}$
Ackerland	Cöllner Bann 258 $\frac{1}{4}$ M 19 $\frac{3}{4}$ R Engelf. Bann 861 $\frac{1}{8}$ M 14 $\frac{1}{2}$ R	1119 $\frac{1}{2}$	3
Waldung	Engelfanger Bann	86 $\frac{3}{4}$	20
Hecken	Engelfanger Bann	4 $\frac{3}{4}$	12
unbrauchbar	Cöllner Bann 6 M – R Engelf. Bann 15 $\frac{5}{8}$ M 20 R	21 $\frac{5}{8}$	20
Weeg	Cöllner Bann 12 $\frac{1}{2}$ M 22 $\frac{3}{4}$ R Engelf. Bann 35 $\frac{7}{8}$ M $\frac{1}{4}$ R	48 $\frac{3}{8}$	23
Bach	Cöllner Bann	2 $\frac{5}{8}$	5
Summa Summarum:		1548 $\frac{7}{8}$	28 $\frac{1}{4}$

¹ Vgl. Recapitulation 'kurze Wiederholung des Gesagten' (Krünitz s.v.).

9 Quellen- und Literaturverzeichnis, Internetadressen [11.10.22]

- Bauer, Gerhard: Die Flurnamen der Stadt Saarbrücken. Bonn 1957.
- BesseMs = Besse, Maria: Dialekt von Thalexweiler (Stadt Lebach) im Kontrast zu Britten. Manuskript.
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Historische Grenzsteine um Alt-Püttlingen: Der Grenzweg zw. Püttlingen und dem Großwald (1788). In: Köllertaler Bote Nr. 41, 2015, S. 3–15.
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Püttlinger Grenzstein-Tour. Püttlingen 2021.
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Historische Grenzsteine um Heusweiler (Teil 4): Grenzweg zwischen Eiweiler und „Reisweiler“ von 1771 durch den Wengenwald. In: Köllertaler Bote 2022, S. 8-12.
- Besse, Maria/Besse, Thomas/Volkmar, Timo: Grenzbeschreibung um Kölln und Engelfangen von 1759 und Sagen aus dem Köllertal. In: Köllertaler Bote Nr. 55, 2022, S. 9–16.
- Besse, Thomas: Eppelborner Grenzstein-Tour. Eppelborn/Thalexweiler 2021.
- DRW = Deutsches Rechtswörterbuch [alle zuletzt besucht am 14.9.22] unter <http://woerterbuchnetz.de>.
- DWB = Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm unter <http://woerterbuchnetz.de>.
- FWBOnline = Frühneuhochdeutsches Wörterbuch unter <http://woerterbuchnetz.de>.
- Geoportal Saarland unter <http://www.geoportal-saar.de>.
- Gillet, Josef: Flurnamen und Ortsnamen in Püttlingen und im Köllertal. Püttlingen 1993.
- Grenzsteinforum Besse unter <http://www.de.abesse.de/grenzsteine.html>.
- GrFremdWB 2007 = DUDEN – Das große Fremdwörterbuch. Mannheim 42007.
- Heiligenlexikon, unter www.heiligenlexikon.de
- Hubertus, Josef/Riedel, Inge: Die Einwohner von Püttlingen. Saarlouis 1997.
- Krünitz = Oekonomische Encyklopaedie von Johann Georg Krünitz unter www.woerterbuchnetz.de.
- Langenscheidt FremdWB = Langenscheidt Fremdwörterbuch unter www.langenscheidt.com/fremdwoerterbuch.
- Langenscheidt LatWB = Langenscheidt Wörterbuch lateinisch-deutsch. Berlin 2001.
- LASb, Bestand Amtsbuch N-S II 2296: Anstellung und Instruktion der höheren Beamten zu Saarbrücken und Ottweiler. 1747-1792.
- LASb, Bestand K Kat 286: Karten zum Mess- und Bannbuch Kölln von Feldmesser Deisinger. 1759.
- LASb, Bestand N-S II 2584: Verschiedenes betr. die Gemeinde Engelfangen. 1716-1791.
- LASb, Bestand N-S II 2702: Kirche und Pfarrei zu Kölln. 1670–1776.
- LASb, Bestand N-S II 2703: Die Mühle zu Kölln. 1423–1752.
- LASb, Bestand N-S II 3201: Renovaturprotokoll, Mess- und Bannbuch Kölln mit Engelfangen. 1759.
- LASb, Bestand N-S II 3314: Die Klagesache der Gemeinde Engelfangen gegen die Gemeinde Kölln wegen Weidgerechtigkeit. 1745–1757.
- LASb, Bestand N-S II 3571: Gemeinde Kölln gegen Gemeinde Engelfangen wegen Gemeineweide. 1743–1756.
- LASb, Bestand N-S II 3965: Pfarrer Seidel zu Kölln gegen dasige Pfarrei-Untertanen wegen Hammel- und Ferkelzehnten. 1743–1746.
- LASb, Bestand N-S II 4579: Dienersachen, Bestellungen. 1773-1782.
- LothWB = Lothringisches Wörterbuch unter www.woerterbuchnetz.de.
- Müller, Jacob: Die Geschichte der Herrschaft Püttlingen. Saarbrücken 1990.
- PfälzWB = Pfälzisches Wörterbuch unter www.woerterbuchnetz.de.
- RheinWB = Rheinisches Wörterbuch unter www.woerterbuchnetz.de.
- SchweizWB = Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache unter www.woerterbuchnetz.de.
- Sittel, Johann Mathias: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen. Trier 1843.
- Staerk, Dieter: Die Wüstungen im Saarland, Saarbrücken 1976.

TRACTUS XIII
VON
ENGEL-FANGEN.

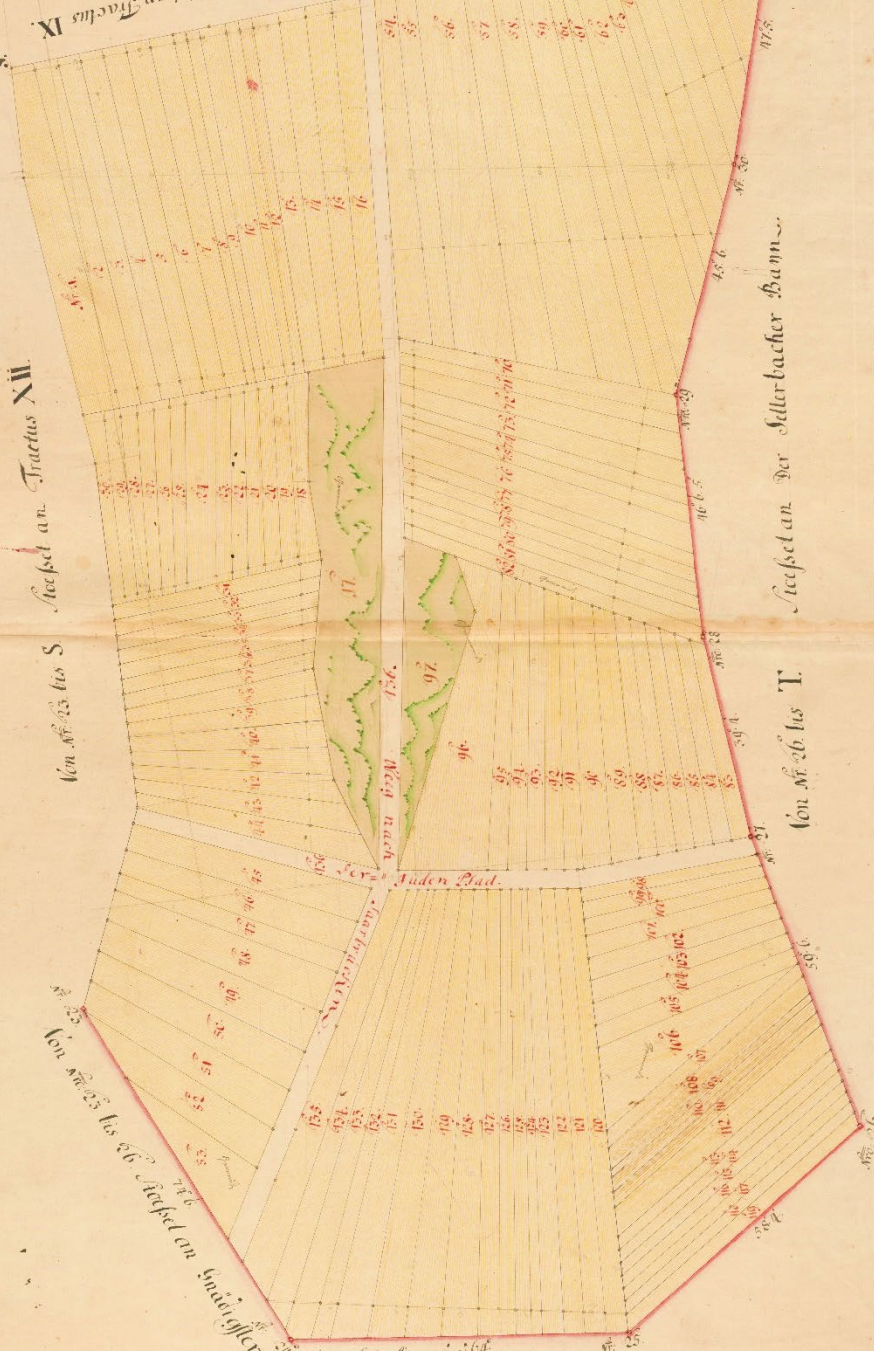
Tractus XII.

Von Tr. Ius S. Reichel an Tractus IX.

Von Nr. 23 Ius S.

Von Nr. 25 bis 26 Reichel an Guldigler

Herrschaft Walding.



Anhang

Reichel an Der Selterbacher Thum.

Von Nr. 26 Ius T.

Nr. 26

**TRACTUS =
ENGEL =
FMGEM.**

IX

Von *St. A. bis T. 1000*
259

Quadrat = 6 1/2

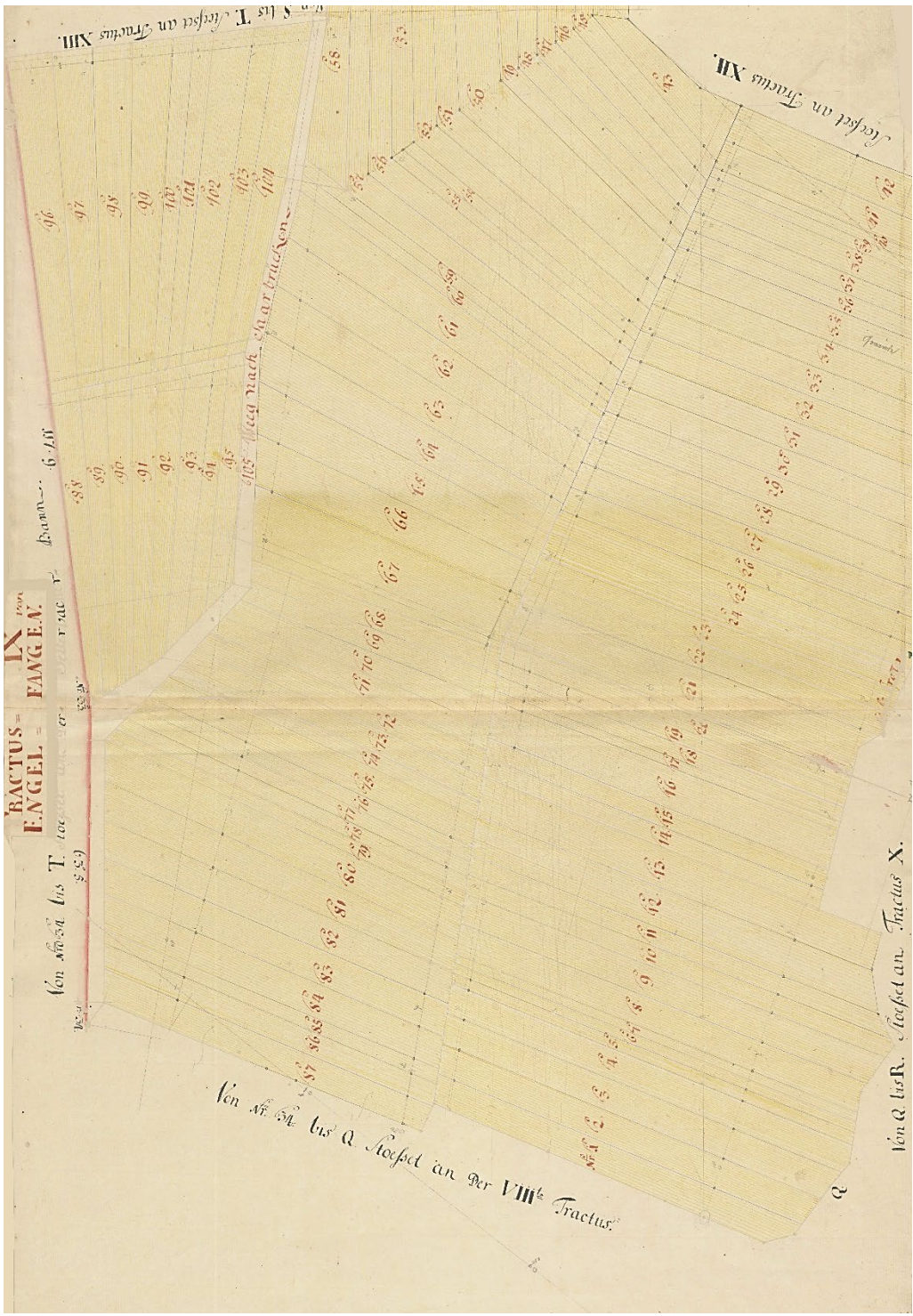
Von *S. bis T. 1000* an *Tractus XIII.*

96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Von *St. A. bis Q. 1000* an *Der VIII^e Tractus.*

Von *Q. bis R. 1000* an *Tractus X.*

Von *R. bis S. 1000* an *Tractus XII.*



TRACTUS
COELLIN.
IV.

Von G. des D. Rofen an Tractus III.

Von D. des B. Rofen an Tractus I.

Von H. des B. Rofen an Tractus V.

Von F. des H. Hofes an der St. Michaeler Baum.

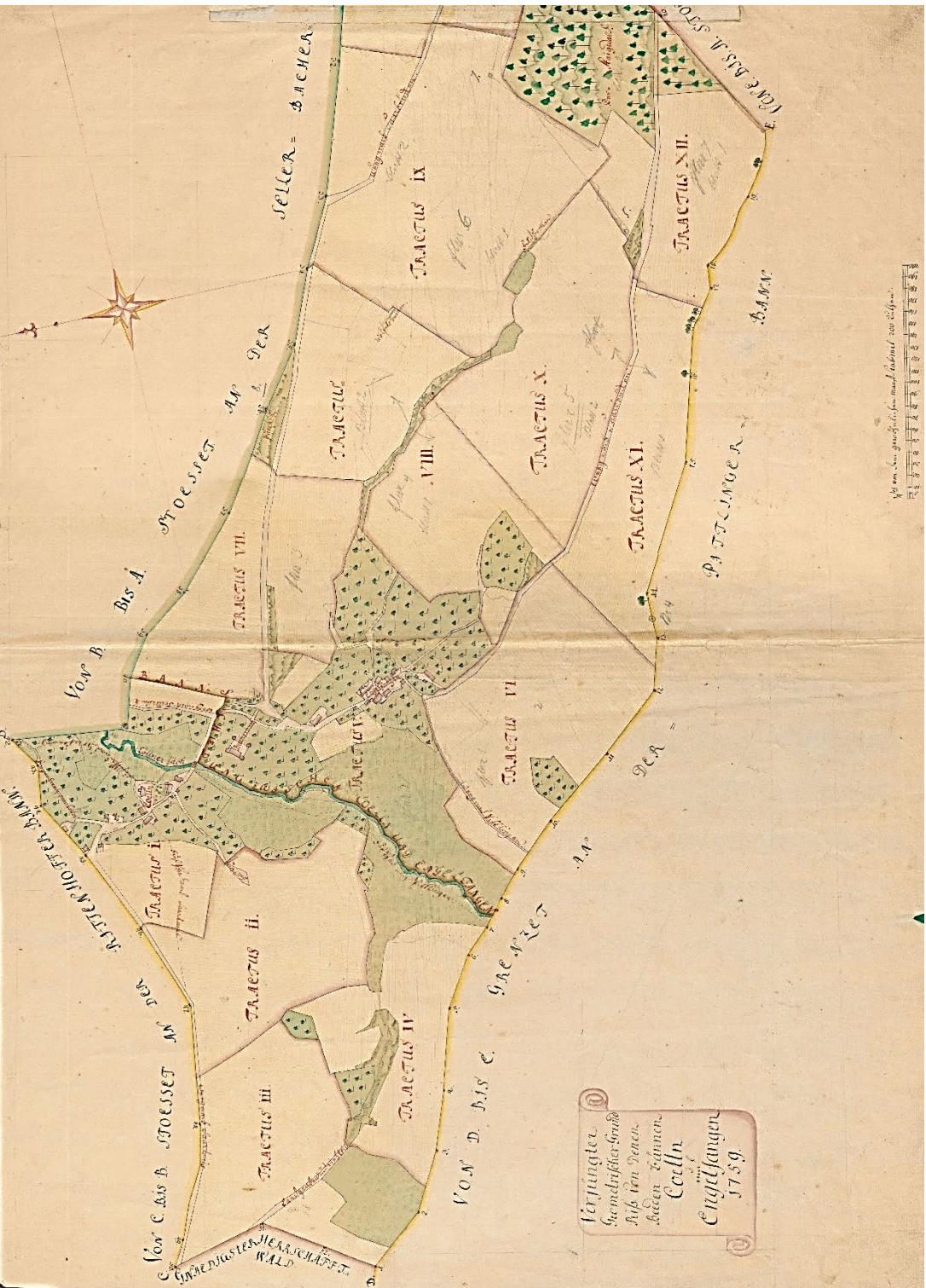


B.

H.

D.

52



Virjinger
 Gemeinliche Grund
 Als von denen
 Herren v. v. v.
 Cölln
 Enghinggen
 1759.

Als von den Grundbesitzern nach Inhalt des Urtheils
 1759

**TRACTUS
EVANGELII
VON
FANGEN.**

Von C. bis L. Seebet an Tractus VII.

Von K. bis L. Seebet an Tractus VIII.

Von J. bis I. Seebet an Tractus VI.

Von G. bis A. Seebet an Tractus I.

